



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 15. Januar 1979

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
12.12. 78	Verordnung zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen	9
28.12. 78	Bekanntmachung	13
18.12. 78	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Änderung der Kassenordnung des Staatshaushaltes —	13
20.12. 78	Anordnung Nr. 34 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	15
15.12. 78	Anordnung über die Beratungsstelle für die Anwendung chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR — Chemieberatungsstelle —	15
19.12. 78	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Plastlenkstelle	17
15.12. 78	Anordnung über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen	18
15.12. 78	Anordnung über den Einsatz von Folien aus Polyäthylen und Polyvinylchlorid-hart — Staatliche Einsatzbestimmung —	20
28.12. 78	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Rechtspflege	24
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	24

Verordnung zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen vom 12. Dezember 1978

Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin in der Umgebung von Verkehrsanlagen erforderlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten

- des Ministeriums für Verkehrswesen und der örtlichen Staatsorgane,
- der Verkehrsbetriebe,
- der Grundstücksnutzer

bei der Nutzung von Grundstücken in Sicherheitsbereichen von Verkehrsanlagen sowie bei der Mitbenutzung von Grundstücken durch die Verkehrsbetriebe.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die bewaffneten Organe und für Sperrgebiete.¹ Die erforderlichen Regelungen sind zwischen dem Minister für Verkehrswesen und den zuständigen Ministern abzustimmen.

(3) Verkehrsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen. Zu diesen Verkehrsanlagen gehören die

- Verkehrswege, Verkehrsflächen und Verkehrsräume,

¹ Z. Z. gilt die Sperrgebietsordnung vom 21. Juni 1963 (GBl. I Nr. 7 S. 93).

- Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen,
- Gebäude und baulichen Anlagen sowie die sonstigen Einrichtungen, die unmittelbar der Verkehrsdurchführung dienen.

(4) Verkehrsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind die Organe, Betriebe, Kombinate, Dienststellen und Einrichtungen des Verkehrswesens sowie die anderen Rechtsträger, Eigentümer oder Betreiber von Verkehrsanlagen.

(5) Grundstücksnutzer im Sinne dieser Verordnung sind die Rechtsträger, Eigentümer und sonstigen Nutzer von Grundstücken.

(6) Sicherheitsbereiche im Sinne dieser Verordnung sind die in der unmittelbaren Umgebung von Verkehrsanlagen befindlichen Boden- und Wasserflächen, einschließlich des dazugehörenden Erdkörpers und des Luftraumes, in denen zur Gewährleistung der sicheren Verkehrsdurchführung sowie zum Schutz der Bürger und des sozialistischen Eigentums erhöhte Anforderungen an Sicherheit und Ordnung zu stellen sind. Die Sicherheitsbereiche, ihr Umfang und die für sie geltenden Anforderungen sind durch Rechtsvorschriften bestimmt.² Als Bestandteil von Sicherheitsbereichen können, insbesondere an Gleisanlagen, Flugplätzen und öffentlichen Straßen, Hindernisbegrenzungsflächen bestehen.

² Z. Z. gelten die:

- Deutsche Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 3 vom 28. April 1970 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. II Nr. 45 S. 327),
- Anordnung vom 5. März 1971 über Baubeschränkungsgebiete (Sicherheitszonen) in der Umgebung von Flugplätzen (Sonderdruck Nr. 699 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 13. Dezember 1971 über die Kreuzung und Näherung von Verkehrs-, Versorgungs- und Informationsanlagen mit Wasserstraßen (Sonderdruck Nr. 723 des Gesetzblattes),
- Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515).